

## **Hexenordnung der NZ Roth-Hexa Straß e.V.**

Um das Verhalten und die Vorgehensweise im Verein zu regeln wurden folgende Punkte beschlossen, welche für Mitglieder des Vereins zu beachten sind.

### **1. VERHALTENSREGELN**

- Jede Hexe hält sich an das Brauchtum und an die Weisung des Vorstandes.
- Jede Hexe benimmt sich anständig. Niemand darf in ungerechtfertigter Weise belästigt werden.
- Jede Hexe ist mäßig im Genuss von Alkohol, es darf keine betrunkenen Hexen geben.
- Jede Hexe haftet für sich und den von ihr verursachten Schaden, sofern nicht vom Verein für Veranstaltungen eine Versicherung abgeschlossen wurde.
  - o Alle Vereinsmitglieder, besonders Häßträger unterliegen einer Strafgewalt. Der Vorstand kann Ordnungsstrafen – Verweise oder Geldbußen gegen jedes Mitglied aussprechen, das gegen die Satzung die Hexen- oder Häßordnung, das Brauchtum, das Ansehen oder die Ehre des Vereins verstößt.
- Wer als Hexe kommt, geht auch als Hexe.
- Auf Veranstaltungen treten Hexen mindestens zu zweit auf, keiner darf allein gehen.
- Jede Hexe verhält sich ab 20:00 Uhr ruhig auf den Straßen.
- Die höchste Strafe ist der Ausschluss.
- Geldbuße bis maximal das dreifache des Aktivenbeitrags.
- Ordnungsstrafe bis zu einem Jahr Disqualifikation.
- Die verhängte Strafe wird dem Mitglied schriftlich zugesandt bzw. übergeben.
  - o Der Häßmeister ist gegenüber jedem Häßträger weisungsbefugt, zwecks Einhaltung.
- Hexen- und Häßordnung

Diese Verhaltensregeln gelten bei Repräsentationen des Vereins (Häß oder Zunftshirt).

### **2. MITGLIEDSCHAFT**

- 1) Mitglieder sind nur vom Vorstand speziell ausgewählte Leute! Nur der Vorstand hat die Befugnis neue Mitglieder zu ernennen. Auch die Möglichkeit einer Abstimmung, mit allen aktiven Mitgliedern ist möglich. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 2) Der Jahresbeitrag für aktive Mitglieder orientiert sich an den Ausgaben des Vorjahres
- 3) Jedes aktive Mitglied ist verpflichtet, an jeglichen wichtigen Veranstaltungen teilzunehmen, solange keine vom Vorstand akzeptierte Entschuldigung vorhanden ist. Welche Veranstaltungen wichtig sind, bestimmt ausschließlich der Vorstand, beispielsweise Umzüge, Sitzungen, usw.
- 4) Das erste Jahr einer aktiven Mitgliedschaft gilt als Probejahr. Die Vorstandschaft behält sich das Recht vor, Mitglieder, welche sich im Probejahr befinden und sich nicht im ausreichenden Maße an Aktivitäten der Hexen beteiligen, oder durch Regelverstöße auffällig werden, ohne Angabe von Gründen zu kündigen.
- 5) Das Mindestalter für eine Mitgliedschaft beträgt 18 Jahre. Ausnahmen treten in Kraft, sofern sich ein/e unter 18 Jährige/r Angehörige/r eines aktiven Mitglieds für eine Mitgliedschaft interessiert und der Vorstand zugestimmt hat. Verantwortlichkeit und Aufsichtspflicht übernimmt hierbei das angehörige, aktive Mitglied. Über Sonderaufnahmen entscheidet der Vorstand.

### **3. DER VORSTAND**

#### **1. und 2. Zunftmeister:**

- Repräsentation und Vertretung des Vereins bei öffentlichen Veranstaltungen sowie behördlichen Ämtern.
- Wahrung der Vereinsinteressen
- Koordination der einzelnen Aufgaben und Ämtern
- Eröffnung und Vorbereitung der Sitzungen bzw. Versammlungen

#### **Schriftführer:**

- Erstellt Protokolle von jeder Vorstandssitzung und Versammlungen
- Allgemeiner Schriftverkehr (Mitglieder, andere Vereine, Behörden, usw.)
- Erstellung und Verwaltung von Mitgliederlisten

#### **Kassenwart:**

- Zahlungsverkehr
- Umsatzsteuererklärung
- Kassenbericht
- Kontoverwaltung

#### **Häßwart:**

- Durchführung der Häßkontrolle
- Steht immer bereit, sollten Probleme zu einzelnen Teilen des Häßes auftreten.
- Ist befugt, Teile für die komplette Hexengruppe zu beschaffen, dies muss jedoch mit dem Vorstand und dem Kassenwart besprochen sein.

#### **Vertrauensfrau/-mann:**

- Vermittlung zwischen Mitgliedern und Vorstandschaft

In den Vorstand kann nur ein aktives Vereinsmitglied gewählt werden, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat. Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes im Laufe des Jahres ist möglich. Wir verweisen auf § 8 der Satzung der NZ Roth-Hexa Straß e.V.

### **4. ZUSÄTZLICHE ÄMTER**

Die folgenden Ämter gehören nicht der Vorstandschaft an. Sie arbeiten selbständig und sind vom Vorstand untergeordnet. Sie werden an der Jahreshauptversammlung für den Zeitraum von zwei Jahren gewählt.

#### **Zunftwirt:**

- Bewirtung der Mitglieder beim jährlichen Häßabstauba

#### **Kassenprüfer:**

- Überprüfung des Kassenbestandes
- Entlastung des Kassenwarts
- Entlastung der Vorstandschaft

## **Häßordnung der NZ Roth-Hexa Straß e.V.**

Um das Verhalten und die Vorgehensweise im Verein zu regeln wurden folgende Punkte beschlossen, welche für Mitglieder des Vereins zu beachten sind.

### **1. HEXENHÄß:**

- rotes Kopftuch
- grünes Hemd mit Laufnummer und Wappen auf linkem Oberarm
- schwarzer Rock
- rote Schürze mit Laufnummer
- rote Kniestrümpfe oder Stulpen
- weiße, knielange Spitzenunterhose
- rote oder schwarze Handschuhe
- schwarzer Gürtel
- schwarzes, zweckmäßiges Schuhwerk oder Hexenstroschuhe
- Maske mit Haaren und Gestell
- 2 schwarze Beutel
- Narrenmütze

1. Das komplette Hexenhäß muss vom Häßwart abgenommen werden, den genannten Anordnungen entsprechen und darf nur von den Roth-Hexa Mitgliedern getragen werden.
2. Das vom Verein gestellte Häß beinhaltet: Kopftuch, Hemd, Rock, Schürze, Gürtel, Orden mit Nummer, Tasche, Wappen, Aufnäher, 2 Beutel, Narrenmütze.
3. Das Häß ist Eigentum vom Verein und wird für ein vom Vorstand festgelegtes Pfand ausgehändigt, welches sich an den momentanen Herstellkosten orientiert.
4. Die Wertminderung des Häß beträgt pro Kalenderjahr 15,00 €. Ein Restwert von 25,00 € wird nicht unterschritten, sofern das Häß in einem entsprechend ordentlichen Zustand ist.

### **2. HÄßNUMMER / WAPPEN:**

Jeder Häßträger hat die vom Vorstand ihm zugesprochene Nummer an dem linken Arm und auf der Schürze. Das Wappen befindet sich auf der linken Schulterseite des Hemds und ist auf Höhe der Schulter befestigt. Die Nummer und das Wappen sind Bestandteile des Häß. Der Vorstand kann sie bei Nichteinhaltung der Häßordnung entziehen, womit die Befugnis bei Umzügen mitzulaufen, entzogen ist.

### **3. HEXENMASKE:**

Die Maske wird vom Mitglied selbst erworben und ist sein Eigentum. Bei Vereins-Ausscheidung hat der Verein bei Bedarf ein Vorkaufsrecht. Das ausgeschiedene Mitglied darf die Maske nicht mehr öffentlich tragen. Das Schnitzrecht liegt beim Verein und Aufträge zum herstellen einer Maske dürfen nur über ihn erfolgen.